



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 24. Juli 2026

Jahrgang 2026 / Nummer 17

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
37	Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Mohamed Aly Touré Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW	3
38	Allgemeinverfügung zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Sinne des § 31 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 2026	5

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papiaerausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

37 Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Mohamed Aly Touré Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin



Stadt Oelde | Die Bürgermeisterin | 59299 Oelde

Fachdienst	Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Auskunft erteilt	Frau Bednorz
Zimmer	238
Telefon	02522/72-330
Telefax	02522/72-460
E-Mail	Bednorz@oelde.de

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW

Mein Zeichen	2020/1571
Datum	21.07.2026

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006

Rathaus
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

Für

Herrn
Mohamed Aly Touré

Zentrale Postadresse für alle Dienststelle
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

Letzte hier bekannte Anschrift:

Lindenstraße 18,
59302 Oelde

Externer Dienstsitz
Bahnhofstraße 29 | 59302 Oelde
Fachdienst Jugendamt
Fachdienst Schule, Bildung, Sport
Stabsstelle Rechnungsprüfung
Stabsstelle Gleichstellung

Können Schriftstücke der Stadtkasse Oelde als Vollstreckungsbehörde vom 21.07.2026

Kontakt
Telefon (0 25 22) 72-0
Bürgerbüro (0 25 22) 72-1 20
Telefax (0 25 22) 72-4 60
E-Mail online@oelde.de
Internet www.oelde.de

AZ.:
FD202/2020/1571

Öffnungszeiten Verwaltung
Montag-Freitag 8.00-12.00
Dienstag 14.00-16.00
Donnerstag 14.00-18.00

nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Öffnungszeiten Bürgerbüro und InfoService
Montag-Freitag 8.00-12.00
Dienstag 14.00-17.00
Donnerstag 14.00-18.00
Am 1. und 3. Samstag 10.00-12.00

Es wird hiermit aufgefordert, die Schriftstücke an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bankverbindungen
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66
BIC WELADED1MST
Volksbank im Münsterland eG
IBAN DE29 4036 1906 7333 4950 00
BIC GENODEM11BB

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE75ZZZ00000040426

Anschrift:

Stadt Oelde
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Ratsstiege 1
Raum 238
59302 Oelde

Vor der Abholung ist Kontakt aufzunehmen mit Frau Bednorz Tel.: 02522/72-330.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Oelde, den 21.07.2026

Im Auftrag
gez. Bednorz

38 Allgemeinverfügung zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Sinne des § 31 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 2026

I. Anordnung

Aufgrund von § 31 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662; SGV. NRW. 224) in Verbindung mit den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2022 (Az. 52-21-32) erlasse ich folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Oelde verzichtet auf die Ausübung des ihr in § 31 DSchG NRW eingeräumten Vorkaufsrechts beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt bei Grundstücksveräußerungs-Vorgängen, einschließlich der Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz, an die Stelle eines Negativattests in Bezug auf das Vorkaufsrecht aus § 31 DSchG NRW.
3. Die Stadt Oelde behält sich hiermit ausdrücklich vor, den zuvor genannten Ausübungsverzicht durch eine neugefasste Allgemeinverfügung zu widerrufen.

II. Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zum 01.06.2022 ist den Gemeinden nach § 31 DSchG NRW ein gesetzliches Vorkaufsrecht an Grundstücken eingeräumt worden, auf oder in denen sich eingetragene Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden. Voraussetzung für die Ausübung dieses Rechts ist, dass hierdurch die dauerhafte Sicherung und Erhaltung des Denkmals gewährleistet werden soll.

Das gesetzliche Vorkaufsrecht besteht nicht uneingeschränkt. Es greift insbesondere nicht in den gesetzlich geregelten Fällen, in denen eine Veräußerung an nahe Familienangehörige oder an Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner erfolgt.

Seit Einführung dieser Regelung wird die Stadt Oelde regelmäßig im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen von Notariaten um Mitteilung gebeten, ob ein denkmalrechtliches Vorkaufsrecht besteht und ob von diesem Gebrauch gemacht wird. Diese Erklärung hat für die notarielle Vertragsabwicklung erhebliche praktische Relevanz, weil der weitere Vollzug des Kaufvertrages häufig von ihrem Vorliegen abhängt. In der Praxis wird insoweit regelmäßig ein sogenanntes Negativattest benötigt.

Das Vorkaufsrecht nach § 31 DSchG NRW erfasst – im Gegensatz zum Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB – auch den Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten.

Die Stadt Oelde kommt nach Prüfung aller auf dem Gebiet der Stadt Oelde eingetragenen Denkmäler zu dem Ergebnis, dass derzeit kein Anlass besteht, die ihr nach § 31 DSchG NRW zustehenden Vorkaufsrechte auszuüben. Vor diesem Hintergrund soll im Interesse einer zügigen Abwicklung entsprechender Veräußerungsvorgänge und gleichzeitig im Sinne eines effizienten Verwaltungshandelns durch Allgemeinverfügung erklärt werden, dass die Stadt Oelde generell auf die Ausübung des denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts verzichtet.

Mit dieser generellen Verzichtserklärung wird erreicht, dass Grundstückskaufverträge sowie Veräußerungen von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und dem Erbbaurechtsgesetz ohne zusätzliche Einzelfallentscheidung der Stadt vollzogen werden können und zugleich die Notwendigkeit, in jedem einzelnen Verfahren ein gesondertes Negativattest auszustellen, entfällt. Dies führt zu einer spürbaren Verfahrensvereinfachung für Veräußernde, Erwerbende, Notariate und Verwaltung.

Die Allgemeinverfügung enthält daher die rechtsverbindliche Erklärung, dass die Stadt Oelde das ihr durch § 31 DSchG NRW eingeräumte Vorkaufsrecht nicht ausübt. Sie tritt an die Stelle der sonst im Einzelfall abzugebenden Erklärung (Negativattest), dass ein Vorkaufsrecht nicht besteht oder von einem bestehenden Vorkaufsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

Die Erklärung der Nichtausübung des Vorkaufsrechts erfolgt bis auf Widerruf. Ein etwaiger Widerruf kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden.

III. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Allgemeinverfügung zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Sinne des § 31 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen** in seiner Sitzung am 13.07.2026 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 13.07.2026 beschlossene

Allgemeinverfügung zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Sinne des § 31 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 22. Juli 2026


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin